

3840/AB-BR/2024
vom 02.04.2024 zu 4143/J-BR
Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

bmaw.gv.at

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Margit Göll
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.079.141

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4143/J-BR/2024

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Mag. Sascha Obrecht und weitere haben am 29.01.2024 unter der Nr. **4143/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bundeskanzler-G'schichtl zur Diskreditierung des Arbeitnehmer:innenschutzes** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wurde das von Karl Nehammer erwähnte Beispiel nicht bereits längst durch die Arbeitsinspektion einer sachgerechten Lösung zugeführt?*
 - *Falls nein: warum haben Sie diesbezüglich nicht bislang eine Lösung angestrebt?*
- *Liegt bei diesem konkreten Beispiel aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft ein "schwerster Regulierungsirrtum" vor, der einer Änderung per Gesetz oder Verordnung bedarf?*
 - *Falls ja: welcher "schwerste Regulierungsirrtum" soll das sein?*
 - *Falls ja: warum wurden dem Parlament noch keine diesbezüglichen Regelungsvorlagen zugeführt oder entsprechende Verordnungen durch Sie selbst geändert?*
 - *Falls nein: hat der Bundeskanzler Sie kontaktiert, bevor er dieses Beispiel verschriftlicht hat?*

Grundsätzlich ist man stets bemüht, klare Regelungen zu schaffen, die miteinander im Einklang stehen und einander nicht widersprechen. Andernfalls würde dies vor allem im Arbeitnehmerschutz die kontrollierende Behörde als Vollzugsorgan vor Herausforderungen stellen. Bei diesem konkreten Beispiel konnte eine sachgerechte Lösung gefunden werden. Die Arbeitsinspektion hat daher in einem Erlass zur Gestaltung von Fußböden für Großküchen im Jahr 2010 klargestellt, dass Rutschhemmung durch ein geeignetes Bodensystem, bestehend aus Bodenbelag, mit für den Bodenbelag geeignetem Unterhaltsreinigungsverfahren (entsprechend Herstellerangaben) alleine oder ein abgestimmtes System aus Fußbodenbelag, Reinigungssystem (Grund- und Unterhaltsreinigung) und erforderlichenfalls geeigneten Sicherheits- bzw. Berufsschuhen, erreicht werden kann. Die Reinigungsverfahren stehen als wesentlicher Faktor für Hygiene und Rutschhemmung im Sinne einer "Guten Hygienepraxis" in Einklang mit den lebensmittelrechtlichen Anforderungen (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang II, Kapitel II, Pkt. 1.a).

Dieser Erlass ist auf der Webseite der Arbeitsinspektion seit seiner Veröffentlichung verfügbar. Darin wird klargestellt, dass der Erlass nicht nur auf Großküchen, sondern auch auf andere vergleichbare Bereiche wie etwa einen Fleischereibetrieb angewendet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise etabliert ist und bei gewerbe rechtlichen Betriebsanlagengenehmigungen und bei Ausnahmeverfahren praxisgerecht erfolgt.

Wie bei allen derartigen Vorschriften ist die Effektivität dieser Regelungen einerseits von der Compliance der betroffenen Unternehmen abhängig und andererseits von der Durchsetzung durch die zuständigen Behörden, um die im konkreten Fall die Arbeitsinspektion stets bemüht ist.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

